

Antrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, Katja Keul, Markus Kurth, Dr. Tobias Lindner, Claudia Roth (Augsburg), Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abgeltungsteuer abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit der Einführung der Abgeltungsteuer bestehen erhebliche Zweifel, ob eine ausreichende Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung der Einkunftsarten vorliegt. Die einzige Begründung für die massive Privilegierung von Kapitalerträgen war, dass die Bundesregierung vermeintlich keine Handhabe gegen illegale Kapitalflucht hatte. Per Steuervergünstigung sollte das Kapital im Land gehalten und versteuert werden. Spätestens mit der Einführung des automatischen Informationsaustauschs kann dieses Argument nicht mehr gelten. Rechtfertigungsgründe für die Privilegierung von Kapitaleinkünften bestehen nicht. Die Abgeltungsteuer verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz und ist verfassungswidrig. Sie soll daher abgeschafft werden. Für Kapitaleinkünfte gilt wieder der Einkommensteuertarif.

Im Oktober 2014 unterzeichneten 51 Länder, darunter auch die Schweiz, ein internationales Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Mittlerweile sind diesem Abkommen über 90 Staaten beigetreten. Mit dem von der Bundesregierung am 15. Juli 2015 beschlossenen Gesetzentwurf für ein Finanz-Konten-Informationsaustauschgesetz wird der automatische Austausch von Konteninformationen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Für die Jahre ab 2016 erhält Deutschland dann sämtliche Informationen über ausländische Konten von in Deutschland ansässigen und steuerpflichtigen Personen.

Die Entdeckungsgefahr bei im Ausland versteckten Konten wird massiv gesteigert und die Möglichkeiten der Kapitalflucht weitgehend eingeschränkt. Die Abgeltungsteuer mit ihrer ursprünglichen Begründung wird spätestens dann obsolet.

Steuerhinterziehungsskandale wie SwissLeaks und CommerzbankLeaks zeigen, dass die Abgeltungsteuer die illegale Steuerflucht nicht eindämmen konnte. Trotz Abgeltungsteuer floss viel un versteuertes deutsches Schwarzgeld ins Ausland. Dass die Zahl der Selbstanzeigen während der Berichterstattung über diese Steuerkandale signifikant gestiegen ist macht deutlich: Nicht eine geringe Besteuerung führt zur Steuerehrlichkeit, sondern die Angst vor einem erhöhten Entdeckungsrisiko.

Der Umstand, dass die Abgeltungsteuer anonym abgeführt wird, begünstigt Steuerhinterziehung enorm. Der Wegfall der Erklärungspflicht für Kapitaleinkünfte in Verbindung mit der Anonymität der Abgeltungsteuer führt dazu, dass den Finanzämtern und Steuerfahndern wichtige Informationen und Indizien zur Aufdeckung von Steuerhinterziehung fehlen.

Die Privilegierung von Kapitaleinkommen gegenüber Arbeitseinkommen durch die Abgeltungsteuer ist mit einem gerechten Steuersystem nicht vereinbar. Die massive Ungleichbehandlung mit einem Steuersatzunterschied von bis zu 20 Prozentpunkten verstößt gegen jegliches Gerechtigkeitsempfinden. Angestellte Arbeitnehmerinnen, Ärzte, Steuerberaterinnen und Handwerker werden progressiv besteuert und zahlen oberhalb von rd. 53.000 Euro zu versteuerndem Einkommen 42 Prozent Steuersatz, während Kapitaleinkünfte in Millionenhöhe, etwa Zinsen, seit Einführung der Abgeltungsteuer mit nur 25 Prozent besteuert werden. Diese günstige Besteuerung von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital führt zu höherer Fremdfinanzierung und unerwünschten Steuergestaltungen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Abgeltungsteuer noch in dieser Legislaturperiode abzuschaffen und Kapitaleinkünfte wie etwa Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne der progressiven Einkommensteuer zu unterwerfen. Daraus folgt:

- Sämtliche Kapitaleinkünfte sind wieder im Rahmen der jährlichen Steuererklärung beim Finanzamt anzugeben.
- Veräußerungsgewinne werden grundsätzlich progressiv besteuert. Eine Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne wird nicht gewährt.
- Das Teil- bzw. Halbeinkünfteverfahren gilt wieder für sämtliche Dividenden und Veräußerungsgewinne von Anteilen an Körperschaften.
- Einbehaltene Kapitalertragsteuer wirkt nicht mehr abgeltend. Sie bleibt wie vor der Einführung der Abgeltungsteuer als Erhebungsform der Einkommensteuer und wird im Rahmen der Veranlagung angerechnet.
- Banken werden wieder verpflichtet Jahres- und Steuerbescheinigungen auszustellen.
- Werbungskosten sind wieder voll abzugsfähig. Dabei müssen aber in Hinblick auf mögliche Gestaltungen entsprechende Regelungen vorgesehen werden, die Gestaltungen verhindern. Der Sparer-Pauschbetrag ist in ein Sparer-Freibetrag umzuwandeln.

Berlin, den 22. September 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Das deutsche Steuersystem genügt nicht dem Anspruch einer gerechten Lastenverteilung. Neben einer kaum spürbaren Vermögensbesteuerung führt insbesondere die ungleiche Besteuerung von Arbeits- und Kapitaleinkünften dazu, dass Menschen mit sehr hohen Kapitalerträgen einen geringeren Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens leisten, als sie könnten und sollten.

Durch die Einführung der Abgeltungsteuer wurde zum 1.1.2009 eine sog. Schemabesteuerung in Deutschland geschaffen. Während private Kapitalerträge mit einem proportionalen Steuersatz von 25 Prozent besteuert werden, unterliegen zum Beispiel Arbeitnehmer mit ihrem Lohn und Gehalt weiterhin der progressiven Einkommensteuer mit einem Steuersatz von bis zu 45 Prozent. Ein Unterschied von bis zu 20 Prozentpunkten verstößt gegen jegliches Gerechtigkeitsempfinden, ein Grund für die Begünstigung von zum Beispiel Zinsen gegenüber Arbeitseinkommen oder Unternehmensgewinnen ist nicht erkennbar. Eine nachvollziehbare Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung fehlt, die Abgeltungsteuer ist damit verfassungswidrig.

Auch aus ökonomischen Gründen ist die Abgeltungsteuer abzulehnen: Schon der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat im Jahr 2008 angeführt, dass die Abgeltungsteuer zu ökonomischen Verzerrungen bei Finanzierungs- und Rechtsformwahlentscheidungen führt. Durch die Abgeltungsteuer wird Fremdkapital gegenüber Eigenkapital begünstigt. Folge ist eine Schwächung der Eigenkapitalbasis der Unternehmen. Die Besserstellung von Finanzinvestitionen (Zinserträge unterliegen der geringeren Abgeltungsteuer) gegenüber Realinvestitionen in Unternehmen (höhere Besteuerung der Gewinne) beeinflusst die nationale Investitionstätigkeit negativ. Die Abgeltungsteuer sorgt demnach dafür, dass sich Finanzanlagen mehr lohnen als unternehmerisches Engagement und konterkariert die Bemühungen für mehr Investitionen.

Eine Vereinfachung stellte die Abgeltungsteuer vor allem für Wohlhabende dar. Sie müssen seit dem 1.1.2009 ihre Kapitaleinkünfte nicht mehr beim Finanzamt erklären und werden anonym besteuert, während Kleinsparer mit einem persönlichen Steuersatz unterhalb von 25 Prozent eine Steuererklärung anfertigen, um die zu viel einbehaltene Steuer zurückzuerhalten. Eine vergleichsweise niedrige Abgeltungsteuer schafft zudem einen Anreiz, mit bis zu 45 Prozent besteuerte Einkünfte möglichst als niedrig zu steuernde Kapitaleinkünfte auszuweisen. Die Folge ist ein enormer Aufwand auf Seiten der Finanzbehörden, die prüfen müssen ob die Abgeltungsteuer nicht missbräuchlich ausgenutzt wird.

Bei einer Rückkehr zur einheitlichen Besteuerung aller Einkunftsarten (der sog. synthetischen Besteuerung) ändert sich für Kleinanleger grundsätzlich nichts, da sie auch heute schon ihre Kapitalerträge erklären müssen. Bezieher hoher Kapitaleinkommen profitieren hingegen nicht mehr von der anonymen Abgeltungsteuer. Sie müssten ihre Kapitalerträge wieder dem Finanzamt offenbaren und diese dem progressiven Steuersatz unterwerfen, so wie es auch alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit ihren Arbeitseinkommen tun.

Nach Abschaffung der Abgeltungsteuer werden die Banken wieder verpflichtet Jahres- und Steuerbescheinigungen auszustellen, die vergleichbar mit den Regelungen beim automatischen Informationsaustausch direkt den Finanzbehörden zu melden sind.

Für Dividenden und Veräußerungsgewinne von Anteilen an Körperschaften kommt das Teil- bzw. Halbeinkünfteverfahren wieder zum Zug, das insbesondere Kleinanleger entlastet.

Gewinne bei der Veräußerung von Finanzanlagen (Wertpapiere etc.) sollen weiterhin ohne Spekulationsfrist vollumfänglich steuerpflichtig bleiben. Die bis einschließlich zum Jahr 2008 geltende einjährige Spekulationsfrist hat zur Ungleichverteilung der Vermögen in Deutschland beigetragen. Bereits ein Jahr nach Kauf von Wertpapieren konnten diese im Fall von Wertsteigerungen steuerfrei veräußert werden. Die Wiedereinführung einer Spekulationsfrist würde erneut zu einer Besserstellung von Menschen mit hohem Einkommen führen.

